



EXTERNE - ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR GESELLENPRÜFUNG

GEMÄß § 37 Absatz 2 HwO / § 45 Abs. 2 BBiG

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN (DEUTLICH) AUSFÜLLEN

Ich beantrage die EXTERNE Zulassung als: _____

Ausbildungsberuf (mit Fachrichtung)

Abschluss-/ Gesellenprüfung (TEIL 2)

und **Gesellenprüfung TEIL 1**

(nur bei gestreckter Prüfung: wir informieren sie individuell)

**An die Geschäftsstelle des
Prüfungsausschuss der Innung**
c/o Kreishandwerkerschaft Trier-Saarburg
Cläre-Prem-Straße 1
54292 Trier

FÜR DIE PRÜFUNG IM

Sommer 20____ Winter 20____/20____
Anmeldefrist: 15. März d. Jahres Anmeldefrist: 15. Oktober d. Jahres
Aktuell beschäftigt als _____
bei/in _____

Prüfungsbewerber/-in

Nachname: _____ Vorname: _____
Geb. Datum: _____ Geburtsort-/ land: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____ Telefon (mobil): _____
E-Mail-Adresse: _____ @ _____

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Tabellarische Aufstellung zum beruflichen Werdegang oder Lebenslauf (verbindlich)
- Zeugnis des höchsten Schulabschlusses
- Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse/Arbeitsbescheinigungen (ausländische Zeugnisse: mit deutscher Übersetzung)
- Nachweise über Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Kurse, etc.)
- Weitere Nachweise, aus denen sich Ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten ableiten lassen, nämlich:

(Begründung ggf. auf Beiblatt)

Mir ist bewusst, dass bei Falschangaben die Zulassung widerrufen werden kann!

Die Prüfungsgebühren werde ich (gemäß Gebührenbescheid) - fristgerecht bezahlen.

_____, den _____

Unterschrift Prüfungsbewerber/in

Hinweis:

Für die Teilnahme an der Prüfung ist die Gebühr nach Maßgaben des aktuellen Gebührenverzeichnisses der prüfenden Innung zu entrichten (ca. 231,00 Euro pro Prüfungstag/en: Theorie und Praxis!)



EXTERNEN-PRÜFUNG - INFORMATIONEN

Was ist eine Externenprüfung?

Die Externenprüfung bietet erfahrenen Berufspraktikern die Chance, einen anerkannten Berufsabschluss zu erhalten, ohne vorab eine Ausbildung absolviert zu haben. Die Anforderungen in der Externenprüfung sind identisch mit denjenigen, die an Auszubildende gestellt werden. Die Prüfungen haben theoretische und fachpraktische Anteile und werden in der Regel gemeinsam mit den Auszubildenden abgelegt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Personen, die die Externenprüfung ablegen wollen, müssen eine längere Berufstätigkeit in dem Beruf nachweisen, in dem sie die Prüfung ablegen möchten. Sie muss (min.) das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit betragen. Bei einem dreijährigen Ausbildungsberuf sind das 4,5 Jahre Berufstätigkeit. Dazu zählen auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf ebenso wie Zeiten der Ausbildung oder Berufstätigkeit im Ausland. Wichtig ist, dass Sie durch die Tätigkeiten die wesentlichen beruflichen Anforderungen aus der Ausbildungsordnung abgedeckt haben. Wenn Sie die Mindestzeit an beruflicher Tätigkeit nicht nachweisen können, ist dennoch eine Prüfungszulassung möglich, wenn Sie auf andere Weise darlegen können, dass die für einen Prüfungserfolg erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit vorliegt. Ihre berufliche Handlungsfähigkeit können Sie beispielsweise durch Zertifikate belegen, wenn sie eine längere und fundierte berufliche Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben. Ob Sie die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung erfüllt haben, entscheidet die Kammer bzw. der Prüfungsausschuss.

Ihre nächsten Schritte: Sie stellen einen ANTRAG AUF ZULASSUNG zur Prüfung.

(Dazu nutzen Sie gerne das obige Antragsformular).

Folgende Unterlagen – soweit vorhanden – legen Sie dem Antrag bei:

- einen tabellarischen Lebenslauf
- das Zeugnis Ihres höchsten Schulabschlusses
- Nachweise, die die berufliche Handlungsfähigkeit belegen, Tätigkeitsnachweise /Arbeitszeugnisse Zeugnisse und Bescheinigungen über eine absolvierte (Teil-)Ausbildung
- Nachweise über erfolgte Nachqualifizierungen und/oder Zusatzqualifikationen
- Weitere Nachweise, aus denen sich Ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten ableiten lassen

Beachten Sie bitte:

Bei den Schul- und Arbeitszeugnissen genügen einfache Kopien. Falls Sie die genannten Zeugnisse und Nachweise nicht beibringen können, teilen Sie dies umgehend der zuständigen Körperschaft (Innung/Handwerkskammer) mit, damit entschieden werden kann, ob andere Nachweisformen möglich sind.

Über die Entscheidung zu Ihrem Antrag erhalten Sie einen Bescheid (nach dem Anmeldeschluss zur Prüfung: siehe Fristen)

Die Vorbereitung auf Ihre Prüfung

Wie für jede Prüfung ist eine gezielte Prüfungsvorbereitung die beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss. In der Ausbildungsordnung (www.bibb.de) für den angestrebten Beruf erfahren Sie alles über die praktischen und theoretischen Prüfungsanforderungen. Für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsbereiche benötigen Sie umfangreiche Kenntnisse. Diese werden während einer regulären Ausbildung normalerweise durch die Berufsschule vermittelt.

Für die Externenprüfung müssen Sie diese Kenntnisse im Selbststudium erwerben.

Folgende Tipps können bei der Vorbereitung helfen:

- Nehmen Sie Kontakt mit der Berufsschule auf, die den gewünschten Ausbildungsberuf beschult. Von dort können Sie gegebenenfalls Literaturhinweise und weitere Tipps erhalten.
- Einige Verlage bieten alte Prüfungsaufgaben zum Erwerb an.
- In einigen Ausbildungsberufen gibt es Vorbereitungskurse. Es empfiehlt sich jedoch, die Möglichkeit der Prüfungszulassung vorab mit der Innung/Handwerkskammer zu klären.
- Für den Nachweis der praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten werden in handwerklichen Berufen Arbeitsproben und/oder Prüfungstück/e verlangt. Zur Vorbereitung kann gegebenenfalls die freiwillige Teilnahme an der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung hilfreich sein.

Sonstiges (Termine und Gebühren)

In der Regel werden Prüfungen zwei Mal im Jahr angeboten, zumeist im Sommer bzw. im Winter. Wann Sie sich mit einer Zulassung zu einem Prüfungstermin anmelden können, hängt letztlich vom Stand Ihrer Prüfungsvorbereitung ab. Für die Prüfung werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sowie mögliche Materialkosten sind vor der Prüfung zu bezahlen. Sie erhalten dazu eine gesonderte Mitteilung/Gebührenbescheid.

Stand: 2021